

# AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

**Jahrgang:** 2011  
**Nummer:** 19  
**Datum:** 27. September 2011

**Inhalt:** Fünfte Satzung zur Änderung der  
Allgemeinen Prüfungsordnung der  
Hochschule für Angewandte Wissenschaften –  
Fachhochschule Hof (APO)

Vom 26. September 2011

# **Fünfte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof (APO)**

**Vom 26. September 2011**

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

## **§ 1**

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof vom 24. Januar 2008 (FH-Amtsblatt 7/2008), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 25. Februar 2011 (FH-Amtsblatt 3/2011), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift und die Einleitungsformel erhalten folgende Fassung:

## **„Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof (APO)**

**Vom 24. Januar 2008**

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:“

2. In der Inhaltsübersicht erhält die Überschrift zu § 8 folgende Fassung:

„§ 8 Zweck, Gegenstand und Anforderungen der Prüfungen; Bewertung“

3. § 8 erhält folgende Fassung:

## **„§ 8**

**Zweck, Gegenstand und Anforderungen  
der Prüfungen; Bewertung**

(1)<sup>1</sup> Zweck der Prüfungen ist es, festzustellen, ob und in welchem Grade die Studierenden die Lernziele der jeweiligen Module erreicht haben. <sup>2</sup>Gegenstand der Prüfungen sind die in dem betreffenden Modul zu erwerbenden Kompetenzen. <sup>3</sup>Die Prüfungsanforderungen werden durch die für die jeweiligen Studiengänge erlassenen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt.

(2) <sup>1</sup>Wer sämtliche dafür erforderlichen Module mit Erfolg abgeschlossen hat, hat die Abschlussprüfung bestanden. <sup>2</sup>Ein Modul hat mit Erfolg abgeschlossen, wer alle Prüfungen des Moduls bestanden hat.

(3) <sup>1</sup>Sofern eine solche Wahlmöglichkeit nach den für sie geltenden Studien- und Prüfungsordnungen besteht, haben die Studierenden mit der Prüfungsanmeldung die Wahl zu treffen, ob sie ein bestimmtes Modul zum Bestehen der Abschlussprüfung in ihrem Studiengang oder außerhalb der dafür erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen absolvieren möchten. <sup>2</sup>Mit dem Antritt der ersten Prüfung in dem betreffenden Modul ist die Entscheidung nach Satz 1 unwiderruflich. <sup>3</sup>Es ist unzulässig, mehr Module als bestehenserhebliche zu wählen, als für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist. <sup>4</sup>Unzulässige Anmeldungen gelten als nicht erfolgt. <sup>5</sup>Jedes Modul, das als bestehenserhebliches gewählt wurde, ist ein zum Bestehen der Abschlussprüfung erforderliches im Sinne von Abs. 2 Satz 1. <sup>6</sup>Module, die als nicht bestehenserhebliche gewählt wurden, bleiben bei der Feststellung, ob alle zum Bestehen der Abschlussprüfung erforderlichen Module mit Erfolg abgeschlossen wurden, außer Betracht. <sup>7</sup>Die Studien- und Prüfungsordnungen können Ausnahmen von Satz 2 vorsehen. <sup>8</sup>Für einzelne Fächer gelten die Sätze 1 bis 7 entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Leistungen werden folgende Notenstufen verwendet: 1,0; 1,3 (sehr gut); 1,7; 2,0; 2,3 (gut); 2,7; 3,0; 3,3 (befriedigend); 3,7; 4,0 (ausreichend); 5,0 (nicht ausreichend). <sup>2</sup>Die Studien- und Prüfungsordnungen können vorsehen, dass Prüfungsleistungen nicht benotet, sondern mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet werden. <sup>3</sup>Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „4,0“ oder dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ bewertet wurde.

(5) <sup>1</sup>Die Prüfungsgesamtnote der Abschlussprüfung errechnet sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der gewichteten Endnoten aller Module, die für den Abschluss des Studiums im jeweiligen Studiengang erforderlich gewesen sind. <sup>2</sup>Das Gewicht einer Endnote entspricht dem Anteil der Credits des zugehörigen Moduls an der Summe der Credits aller erforderlichen Module. <sup>3</sup>Module mit Prüfungen, die gemäß Abs. 4 Satz 2 nicht benotet wurden, bleiben bei der Ermittlung der Prüfungsgesamtnote außer Betracht.

(6) <sup>1</sup>Die Endnote eines Moduls errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten aller zum Abschluss des Moduls vorgeschriebenen Prüfungen. <sup>2</sup>Dabei richtet sich die Gewichtung mehrerer Prüfungen nach der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung; wird dort keine Festlegung getroffen, werden alle Prüfungen gleich gewichtet.“

4. § 10 erhält folgende Fassung:

**„§ 10  
Regeltermine und Fristen**

(1) In Bachelor- und Masterstudiengängen sollen bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit alle Studien- und Prüfungsleistungen nach § 8 Abs. 3 Satz 1 RaPO erbracht und die erforderlichen Credits nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung erworben werden.

(2) <sup>1</sup>In Bachelorstudiengängen sind alle Prüfungen des ersten Studienjahres spätestens im dritten Fachsemester erstmals abzulegen. <sup>2</sup>Die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass an die Stelle des dritten Fachsemesters das vierte Fachsemester tritt.

(3) Studierende, die am Modell „hochschule dual“ teilnehmen, können auf ihren Antrag und entsprechenden Beschluss der zuständigen Prüfungskommission in Abweichung von der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung einzelne Prüfungen vorziehen, soweit dies für die Durchführung des dualen Studiums erforderlich ist.

(4) Überschreiten Studierende die Frist nach Abs. 2, gelten die noch nicht abgelegten Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(5) <sup>1</sup>Studierende können jeweils in den ersten vier Wochen des Semesters Einsicht in die im Vorsemester abgelegten Prüfungen nehmen. <sup>2</sup>Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Prüfungseinsicht.

(6) Im Falle der Fristüberschreitung nach Absatz 1 erfolgt ein allgemeiner schriftlicher Warnhinweis zum Ende der Regelstudienzeit, dass die erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen bis zum Ende des zweiten die Regelstudienzeit überschreitenden Studiensemesters erfolgreich abgelegt werden müssen, da andernfalls die Bachelor- oder Masterprüfung als erstmalig nicht bestanden gilt.“

5. Dem § 11 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Studierende, die eine Prüfung wegen Täuschung nicht bestanden haben, dürfen diese Prüfung nicht mehr zum zweiten Mal wiederholen.

(6) Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 13 wird § 13 Abs. 1.

b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Masterarbeiten sind stets von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. <sup>2</sup>Bewerten diese die Arbeit unterschiedlich, gelten § 7 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 RaPO.“

7. Die Anlagen werden wie folgt geändert:

a) In Anlage 1 wird auf Seite 4 des Bachelorprüfungszeugnisses das Wort „Fachhochschulstudiengang“ durch das Wort „Bachelorstudiengang“ ersetzt.

b) In sämtlichen Anlagen werden die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof“ und „Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof“ durch die Worte „Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof“ ersetzt.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 20. Juli 2011 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 26. September 2011.

Hof, den 26. September 2011

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Jürgen Lehmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 26. September 2011 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 26. September 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. September 2011.